

Sportförderrichtlinie für Vereine in der Stadt Zeven

I. Allgemeines

1. Die Stadt Zeven unterstützt den Sport im Bereich Sportstättenbau, Sportstättenunterhaltung, Förderung nach Mitgliederzahlen sowie Förderung der Teilhabe am Vereinssport im Stadtgebiet.
2. Die Stadt Zeven kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse nach den nachstehend aufgeführten Regelungen gewähren. Ein Rechtsanspruch wird durch die Richtlinie nicht begründet. Die Stadt Zeven kann die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.
3. Die Zuschussmittel der Stadt Zeven dürfen nur zur Erfüllung des von der Stadt akzeptierten und genannten Zwecks im Rahmen der vorgelegten Antragstellung verwendet werden. Wesentliche Abweichungen sind mit der Stadt vor Vollzug der Maßnahme abzustimmen.
4. Die Bewilligung der Mittel wird widerrufen, wenn sie durch unzutreffende Angaben erlangt wurden oder abweichend vom vorausgesetzten Verwendungszweck genutzt worden sind. Statt des kompletten Widerrufs kann die Stadt Zeven in diesen Fällen die Zuwendung auch kürzen.

II. Sportstättenbau

1. Antragsberechtigt sind eingetragene Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Stadt Zeven, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im Landessportbund sind.
2. Die Nutzungsberechtigung bzgl. des Grundstücks ist durch einen Eigentumsnachweis oder durch ein bei Antragstellung noch mindestens 25jähriges Pachtrecht zu belegen.
3. Zuschussanträge mit Lageplan und Finanzplan sind grundsätzlich bis spätestens 30.07. des Jahres für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Zeven einzureichen.

4. Fördergegenstand:

Gefördert werden können:

- a. Neubauten
- b. Umbauten
- c. Erweiterungsbauten
- d. Erstausrüstung
- e. Eigenleistungen im Umfang und entsprechend den Regelungen des Landkreises Rotenburg (W.)

Nicht gefördert werden:

- a. Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten
- b. Grunderwerb
- c. gewerblich genutzte Vorhaben

5. Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben. Die Umsatzsteuer gehört zu den anzurechnenden tatsächlichen Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eigenleistungen werden berücksichtigt, wenn diese ausdrücklich im Finanzplan aufgeführt sind und entsprechend in der Beschlussfassung bewilligt wurden.
6. Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und in der Beschlussfassung auf einen Höchstsatz begrenzt. Die Förderung beträgt grundsätzlich 10 % der als förderfähig anerkannten Summe. Die Höchstinvestitionssumme beträgt 300.000,- Euro. Es werden nur Anträge mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000,- Euro berücksichtigt.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis ist mit einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Die Stadt kann im Einzelfall Abschläge auf die Fördersumme erbringen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
8. Der Nutzungszweck einer geförderten Maßnahme ist über den Zeitraum der im Bewilligungsbescheid festzusetzenden Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) zu erfüllen.

III. Sportstättenunterhaltung

A. Unterhaltungskostenzuschuss Außensportanlagen:

1. Jeder eingetragene Verein mit einem Sportplatz auf städtischem Grund erhält für das Betreiben des Platzes (Unterhaltung und Pflege) jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 3.000,- Euro pro Platz.
2. Die Pauschale wird jährlich ohne gesonderte Antragstellung ausgezahlt.

B. Betriebskostenzuschuss Gebäude:

1. Betriebskostenzuschüsse können für vereinseigene oder gepachtete Gebäude, welche für den Vereinszweck betrieben und unterhalten werden, beantragt werden.
2. Antragsberechtigt sind eingetragene Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Stadt Zeven, die im entsprechenden Haushaltsjahr als ordentliches Mitglied im Landessportbund gemeldet waren. Ausgenommen davon sind Vereine, die einen Unterhaltungskostenzuschuss für Außensportanlagen nach III.A. dieser Richtlinie erhalten.
3. Die Förderung beträgt grundsätzlich 20 % der nachgewiesenen entstandenen Kosten, maximal jedoch 500,- Euro.
4. Betriebskostenzuschüsse sind bis zum 01.09. für das vorausgegangene Kalenderjahres einzureichen. Beizufügen sind eine Aufstellung der Ausgaben, belegende Rechnungen sowie entsprechende Zahlungsnachweise.

IV. Förderung nach Mitgliederzahlen

1. Zuschussberechtigt sind alle eingetragenen Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Stadt Zeven, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im Landessportbund sind.

2. Die zuschussberechtigten Vereine erhalten folgende Zuwendungen:
 - a. 15,- Euro/Jahr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (Jahrgang)
 - b. 3,- Euro/Jahr für aktive Mitglieder ab 19 Jahren

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage einer Abfrage beim Kreissportbund zum Stichtag 01.08.

3. Die Auszahlung der Förderung nach Mitgliederzahlen erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

V. Förderung der Teilhabe am Vereinssport

1. Antragsberechtigt sind eingetragene Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Stadt Zeven, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im Landessportbund sind.
2. Zuschussanträge für das Kalenderjahr sind grundsätzlich bis spätestens 30.04. schriftlich bei der Stadt Zeven einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge finden im laufenden Haushaltsjahr keine Berücksichtigung mehr. Der Gegenstand des Antrags muss auf die Förderung der Teilhabe am Vereinssport für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, aus sozialschwachen Familien oder mit Behinderungen zielen.
3. Förderfähig sind:
 - a. Tagesaktionen
 - b. Investitionen für die Neueinrichtung von Sportangeboten entsprechend der Bedarfe der Zielgruppe
4. Über die Förderung wird nach Ablauf der Eingangsfrist nach öffentlicher Vorberatung im Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Teilhabe durch den Verwaltungsausschuss entschieden und in der Beschlussfassung jeweils auf einen Höchstsatz begrenzt. Die Förderung beträgt maximal 500,- Euro pro

Maßnahme. Es können bis zu zwei Maßnahmen pro Verein im Kalenderjahr bezuschusst werden.

5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis ist mit einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie einer Teilnehmerliste mit Angabe der Zielgruppe zu erbringen. Der durchführende Verein muss die Berechtigung der Teilnehmer an der Maßnahme nach V.2. bestätigen. Die Maßnahmen müssen im Jahr der Antragstellung abgeschlossen sein.